

Kapitel 09 050
Förderung des Wohnungsbaus

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

09 050 Förderung des Wohnungsbaus
E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

111 01	419	Gebühren und tarifliche Entgelte.	100	100	—	—
119 01	419	Vermischte Einnahmen.	500	500	—	—

Übrige Einnahmen

231 10	233	Anteil des Bundes an den Aufwendungen des Landes für Wohngeld. Siehe Vermerk Nr. 1 bei Titel 681 10.	125 000 000	115 000 000	+10 000 000	121 952
233 10	233	Einnahmen nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes (a. F. bis 2004). Siehe Vermerk Nr. 1 bei Titel 681 10.	—	—	—	369

Erläuterungen

Zu Titel 111 01:

Aufgrund der "Dritten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung" sind bei der Bewilligung von Mitteln zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus seit dem 01.01.1979 Gebühren zu erheben.

Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus der Rückzahlung von Straf- und Verzugszinsen u. ä., z. B. Säumniszuschläge zur Wohnungsbauprämie sowie sonstige, letztlich nicht vorhersehbare Einnahmen.

Zu Titel 231 10:

Siehe Titel 681 10.

Zu Titel 233 10:

Wohngeld für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe wurde als sogenannter besonderer Mietzuschuss im Zusammenhang mit der Sozialhilfe bewilligt und ist durch das Hartz IV Gesetz bzw. die zum 01.01.2005 in Kraft getretene Wohngeldreform entfallen. Unrechtmäßige Zahlungen müssen die Betroffenen erstatten.

Kapitel 09 050
Förderung des Wohnungsbaus

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 70

Bundesmittel - Wohnungsbau

Siehe Vermerke zu den Ausgaben bei Titelgruppe 70.

331 70 411	Haushaltsmittel des Bundes.	97 072 000	97 072 000	—	97 072
	Summe Titelgruppe 70.	97 072 000	97 072 000	—	97 072
	Gesamteinnahmen Kapitel 09 050.	222 072 600	212 072 600	+10 000 000	219 393

Erläuterungen

Zu Titel 331 70:

Der Bund hat den Ländern bis zum 31.12.2006 zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus Finanzhilfen gemäß Art. 104a Abs. 4 GG gewährt. Mit der Beendigung der Finanzhilfen zur Wohnraumförderung aufgrund des "Entflechtungsgesetzes", zuletzt geändert mit Gesetz vom 15.07.2013, steht den Ländern ab dem 01.01.2007 jährlich bis zum Jahr 2019 ein Betrag i.H.v. 518,2 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt zu. NRW erhält einen Anteil von 18,73 v.H., mithin bis 2019 jährlich rd. 97,1 Mio. Euro. Diese Mittel unterliegen bundesgesetzlich einer investiven Zweckbindung und landesgesetzlich einer Zweckbindung zugunsten der Wohnraumförderung (Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz vom 09.04.2013). Der auf NRW entfallende Betrag ist bei den Titeln 331 70 (Einnahmen) sowie 883 70 und 891 70 (Ausgaben) etatisiert.

Kapitel 09 050
Förderung des Wohnungsbaus

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
Sächliche Verwaltungsausgaben

546 40	411	Postbargebühren Wohngeld. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Kapitel 09 010 Titel 547 10 geleistet werden.	1 000	1 000	—	1
547 00	014	Aufwendungen für Leistungen des Landesbetriebes IT.NRW und anderer IT-Anbieter.	—	—	—	1 480

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

681 10	233	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz. 1. Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Titeln 231 10 und 233 10 erhö- hen oder vermindern den Ansatz dieses Titels. 2. Die Ausgaben sind übertragbar. 3. Zurückgezahltes Wohngeld ist von der Ausgabe abzusetzen.	250 000 000	230 000 000	+20 000 000	244 272
--------	-----	--	-------------	-------------	-------------	---------

Erläuterungen

Zu Titel 546 40:

Wohngeldempfängern, die in besonderen Fällen (u. a. gesundheitliche Gründe) eine kostenfreie Barauszahlung verlangen, werden die Sozialleistungen bar durch die Post ausgezahlt. Der Auszahlungsanspruch ergibt sich aufgrund § 26 Wohngeldgesetz in Verbindung mit § 47 Sozialgesetzbuch I.

Zu Titel 547 00:

Die Mittel sind bei Kapitel 09 010 Titel 547 10 mitveranschlagt. Der Titel wird zur Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 681 10:**Wohngeld**

Haushaltsjahr

(EUR)

2009	396.239.213
2010	416.434.435
2011	359.258.302
2012	288.042.701
2013	244.272.205

Die Aufwendungen des Landes werden gemäß § 32 Wohngeldgesetz (WoGG) vom Bund zur Hälfte erstattet (siehe Titel 231 10).

Kapitel 09 050
Förderung des Wohnungsbaus

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 70
Bundesmittel - Wohnungsbau

1. Die Ausgaben bei Titel 891 70 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 883 70 überschritten werden.
2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 70 erhöhen oder vermindern die Ausgaben bei Titel 891 70.

883 70	411	Zuweisung von bei Titel 331 70 vereinnahmten Bundesmitteln für besondere investive Maßnahmen der Wohnraumförderung an die NRW.BANK.	48 500 000	48 500 000	—	7 500
891 70	411	Zuweisung von bei Titel 331 70 vereinnahmten Bundesmitteln an die NRW.BANK.	48 572 000	48 572 000	—	89 590
Summe Titelgruppe 70.			97 072 000	97 072 000	—	97 090

Titelgruppe 71
Schuldendienst

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

561 71	831	Zinsen.	—	—	—	10
581 71	831	Tilgung. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 20 610 Titel 181 00 geleistet werden.	145 000 000	145 000 000	—	133 477
631 71	411	Erstattung von Rückflüssen aus einem gemeinsamen Strukturprogramm - Ersatzwohnraumbeschaffung - an den Bund.	—	—	—	81
Summe Titelgruppe 71.			145 000 000	145 000 000	—	133 568
Gesamtausgaben Kapitel 09 050.			492 073 000	472 073 000	+20 000 000	476 411

 Erläuterungen

Zu Titel 883 70:

Mit diesen Mitteln können investive Maßnahmen der Wohnraumförderung im Rahmen eines Darlehensförderungsprogramms mit Tilgungsnachläsen gefördert werden. Dies gilt insbesondere für entsprechende Maßnahmen der Quartiersentwicklung einschließlich des Ersatzwohnungsbaus auf Abrissstandorten, des Wohnungsbaus auf Konversionsflächen und der Aufwertung von Wohnungsbeständen sowie für die Förderung von Mietwohnungen in bestimmten Gebietskulissen bzw. bei besonderen objektbezogenen Fördertatbeständen und für die Förderung der energetischen Sanierung. Die Mittel werden der NRW.BANK zur finanziellen Umsetzung/Abwicklung der v.g. Maßnahmen zugewiesen.

Zu Titel 891 70:

Die Bundesmittel fließen in das von der Landesregierung jährlich aufzustellende Wohnraumförderungsprogramm (WFPG). Für das Haushaltsjahr 2015 ist für Maßnahmen im Neubau und Bestand ein Volumen von 800 Mio. EUR geplant. Siehe Erläuterungen zu den Einnahmen bei Titelgruppe 70.

Zu Titelgruppe 71:

Das Land hat für die soziale Wohnungsbauförderung Bundesmittel in Form von Darlehen erhalten. In der Titelgruppe 71 werden die zu leistenden Verpflichtungen für diese Darlehen (Schuldendienst) ausgewiesen.

Zu Titel 561 71:

Die Zinsen für den 1. und 2. Förderweg (Bau - und Aufwendungsdarlehen) werden nicht mehr aus dem Landeshaushalt, sondern durch die NRW.BANK gezahlt.

Zu Titel 581 71:

Zweck	Ursprungskapital (EUR)	Restkapital 01. 01. 2014 (EUR)
Schuldendienst an den Bund für:		
Darlehen für den 1. Förderweg (Baudarlehen)	4.295.710.341	1.738.212.834
Darlehen für den 2. Förderweg (Aufwendungsdarlehen)	1.521.355.795	183.239.503
Darlehen zur Finanzierung von baulichen Zivilschutzmaßnahmen	558.605	38.014
Darlehen zur Förderung von Wohnraum für Studierende	2.278.317	691.493
Darlehen zur Ersatzraumbeschaffung (DüBoDo)	7.766.703	214.951
Zusammen	5.827.669.761	1.922.396.795

Zu Titel 631 71:

Es handelte sich um Rückflüsse aus in den Haushaltsjahren 1968 bis 1970 ausgezahlten Landesdarlehen zur Ersatzraumbeschaffung im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen Emscherschnellweg und Schnellstraße Düsseldorf-Bochum-Dortmund. Die in diesem Zeitraum geleisteten Ausgaben des Landes für die Baumaßnahmen wurden vom Bund aufgrund einer Vereinbarung vom 18. November/9. Dezember 1968 mit dem Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Gemeinsamen Strukturprogramms durch mittelbare Kreditaufnahme (Aufnahme von Kreditmitteln durch das Land, für die der Bund den Schuldendienst trägt) finanziert.

Die Rückflüsse aus den in diesem Rahmen ausgezahlten Landesdarlehen zur Ersatzraumbeschaffung sind nach den Erläuterungen zu § 2 der 3. Zusatzvereinbarungen vom 23. Dezember 1971/08. Mai 1972 an den Bund abzuführen.